Kreis-Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 7 **Neuteich, den 13. Februar** **1924**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes

Sprechstunden des Kreisfürsorgearztes im Februar 1924

in Tiegenhof im Kreishause

an jedem Mittwoch

um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder

um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

in Neuteich im Waisenhause

am Dienstag, den 19. Februar 1924.

um 1 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder

um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke

in Kalthof in der evgl. Schule

am Dienstag, den 26. Februar 1924

um 2 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder

nm 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung Rat erteilt und soweit wie möglich Hilfe gewährt werden.

Für uneheliche Schwangere wird ev. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Säuglingspflegekursus.

Der Säuglingspflegekursus vom Roten Kreuz beginnt am Donnerstag, den 14. Februar 1[30] nachmittags in der 1. Klasse der evgl. Volksschule in Neuteich, Mierauerstraße.

Tiegenhof, den 9. Februar 1924.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 3.

Kreisabgaben.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich darauf hin, daß gemäß Umdruckverfügung vom 1. November 1923

zum 15. Februar d. Js.

die II. Kreissteuerrate fällig ist. Ich ersuche ergebenst, den Zahlungstermin pünktlich innezuhalten. Stundungen können wegen des dringenden Geldbedarfs des Kreises grundsätzlich nicht gewährt werden.

Tiegenhof, den 9. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Zahlung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die säumigen Ortsbehörden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 31. Januar d. Js. (Kreisblatt Nr. 6, Ziffer 7) nochmals an sofortige Einsendung der **bereits am 8. Februar d. Js. fällig gewesenen ersten Rate** in Höhe von **40 %** der Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1924 erinnert.

Tiegenhof, den 11. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Lohnsummensteuer für Monat Januar 1924.

Die mit der Zahlung der Lohnsummensteuer für Monat Januar 1924 säumigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die Steuer nunmehr **bis zum 20. d. Mts.** an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgen wird. Bei der Ueberweisung des Geldes an die Kreiskommunalkasse ist unter allen Umständen anzugeben „Lohnsummensteuer für Januar".

Das Verzeichnis der Lohnsummensteuer nach dem vorgeschriebenen Muster ist gleichfalls bis zum 20. d. Mts. hierher einzusenden. Gleichzeitig weise ich nochmals darauf hin, daß in das Verzeichnis **sämtliche** Steuerpflichtigen aufzunehmen sind, und daß diejenigen Arbeitgeber, welche die Steuer nicht entrichtet haben, ersichtlich zu machen sind unter Angabe, was zwecks zwangsweiser Einziehung veranlaßt ist.

Tiegenhof, den 8. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Kreisfeuerwehrverband.

Dem Kreisfeuerwehrverband stehen wieder Mittel zur Gewährung von Beihilfen zwecks Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen in den ihm angeschlossenen Gemeinden zur Verfügung. Anträge sind baldigst unter näherer Angabe des Verwendungszwecks hierher zu richten.

Tiegenhof, den 7. Februar 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 7.

Krankenhauskosten in Tiegenhof.

Die Kur- und Verpflegungskosten im Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegenhof sind ab 1. 2. d. Js. wie folgt neu festgesetzt worden:

Klasse III 2,50 Gulden
„ II 5,— „
„ I 7,50 „

Kinder unter 14 Jahren zahlen in allen Klassen die Hälfte.

Tiegenhof, den 7. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 8

Erwerbslosenunterstützung.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung eingestellt werden muß, falls der Erwerbslose sich wegen Trunksucht der Unterstützung nicht würdig zeigt. Die Gemeindevorsteher ersuche ich gegebenenfalls entsprechend vorzugehen.

Tiegenhof, den 9. Februar 1924.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr 9.

Anordnung betreffend Höchstgrenzen für Mietzinssteigerungen für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich.

Auf Grund der Bestimmungen über Festsetzung von Höchstgrenzen für Mietzinssteigerungen in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 31. Juli 1883 wird hiermit für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich folgende Anordnung erlassen:

1. Der Mietzins darf vom 1. Januar 1924 an nicht übersteigen bei Wohnungen . . . . 50 v. H. bei solchen Läden, Geschäftsräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen in unmittelbarem baulichen und räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen zusammenhängenden Wohnungen selbst . . . . 75 v. H.
2. Die Umrechnung der Mietzinsbeträge in Danziger Gulden hat in der Art zu erfolgen, daß für je eine Mark des am 1. Juli 1914 vereinbart gewesenen Mietzinses 1,25 Danziger Gulden, für je einen Pfennig des am 1. Juli 1914 vereinbart gewesenen Mietzinses 1,25 Danziger Pfennig anzusetzen sind.
3. In der Höchstgrenze der Mietzinssteigerungen sind miteinbegriffen die Kosten für
   1. Schornsteinreinigung,
   2. Lieferung von Elektrizität, Gas, Petroleum oder anderen Brennstoffen, Glühbirnen, Glühstrümpfen, Lampenzylindern, Glocken und Dochten für Flur- und Treppenbeleuchtung.

3. Müll- und Schlackenabfuhr,
4. Straßenreinigung,
5. Hof-, Flur- und Treppenreinigung, soweit diese dem Vermieter obliegt.

4. Außerhalb der unter 1 bezeichneten Höchstgrenze darf der Vermieter von den Mietern anteilige Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er nachweislich gemacht hat für
1. Lieferung von Leitungswasser,
2. Kloakenentleerung und Abfuhr.

Tiegenhof, den 9. Februar 1924.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.

Nr. 10.

Ueberweisung von Steueranteilen.

Seitens des Landessteueramtes sind hierher folgende Steueranteile überwiesen, die den betr. Gemeinden durch die hiesige Kreiskommunalkasse zugehen bezw. auf Konto überwiesen werden. Altendorf 2,68 Gulden, Barenhof 2,89, Bärwalde 0,84, Barendt 36,89, Brodsack 0,75, Damerau 21,39, Dammfelde 0,61, Einlage 10,01, Heubuden 101,04, Jankendorf 2,02, Jungfer 1,70, Kalteherberge 0,07, Keitlau 0,96, Krebsfelde 8,09, Küchwerder 0,26, Ladekopp 9,80, Lakendorf 3,29, Kl. Lesewitz 237,01, Gr. Lichtenau 49,45, Lindenau 17,99, Liessau 8,88, Gr. Mausdorf 1,67, Kl. Mausdorf 6,51, Mierau 2,04, Neulanghorst 5,63, Neunhuben 1,60, Neukirch 12,14, Niedau 4,56, Parschau 13,77, Platenhof 7,80, Rückenau 2,46, Stobbendorf 1,71, Tiegenort 0,89, Tralau 5,25, Trampenau 38,41, Trappenfelde 1,33, Warnau 6,55, Wiedau 0,57, Zeyersvorderkampen 3,96, Montauerforst 0,10 Gulden.

Tiegenhof, den 11. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Der Arbeiter Gustav Koschke in Marienau ist als Schöffe dieser Gemeinde nachgerückt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 7. Februar 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zeitschrift „Das Land".

Diejenigen Herren Schulleiter, welche seiner Zeit durch mich die Zeitschrift „Das Land" bestellt haben und noch beziehen, wollen mir den Abonnementsbetrag für Oktober—März (6 Monate je 15 P. einschl. Porto) zur Abführung an den deutschen Heimatbund zusenden.

Tiegenhof, den 4. Februar 1924.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Bücherbestellung.

Unter Bezugnahme auf meine Umlaufverfügung vom 21. Januar d. Js. betr. Beschaffung des Werkes „Das Weichsel-Nogat-Delta" ersuche ich die Herren Schulleiter und Lehrer um umgehende Zusendung der Bestellisten. Die Beträge für die bestellten Stücke (12,50 G) sind sogleich portofrei an mich einzusenden. Die Frist für die Vorausbestellungen läuft am 15. d. Mts. ab.

Tiegenhof, den 9. Februar 1924.

Der Kreisschulrat
Weidemann.

Oeffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. fällig gewesenen Einkommensteuer — sowie Körperschaftssteuervorauszahlungen und die allgemeine Umsatzsteuer sowie die am 1. d. Mts. fällig gewesenen Gewerbesteuervorauszahlungen sind bis **zum 15. Februar d. Js. einschl.** an die unterzeichneten Steuerkassen, die Steuerhilfsstelle Tiegenhof und die nach der Bekanntmachung vom 3. 1. 24 bis zum 13. Februar 24 zur Annahme berechtigten Kassen der Gemeinden Zoppot, Oliva, Ohra, Tiegenhof und Neuteich zu entrichten. Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom Fälligkeitstage ab 5% Zinsen in Gulden erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln **Zahlung zu leisten ist.**

Vom 18. Februar ab werden die Rückstände kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 18. Februar d. Js der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die **Beitreibungskosten** fällig werden und miteinzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnuna im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezbr. 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht. **Kassenstunden mit Ausnahme von Montag werktäglich 8½ bis 1 Uhr vorm.**

Danzig, den 11. Februar 1924.

Städtische und Freistaatliche Steuerkasse.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Volksernährung vom 22. 5. 1916 (R. G. Bl. S. 401) / 18. 8. 1917 (R. G. Bl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nach der Republik Polen wird bis zum 30. April 1924 verboten.

§ 2.

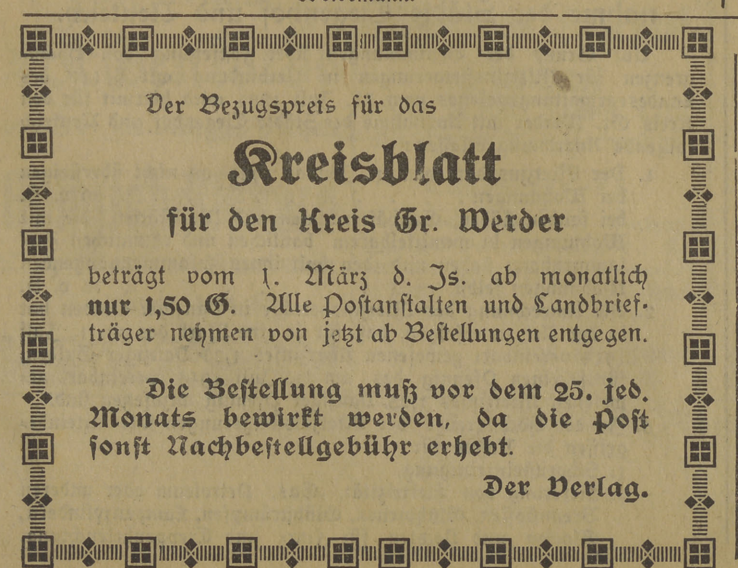
Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 20 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

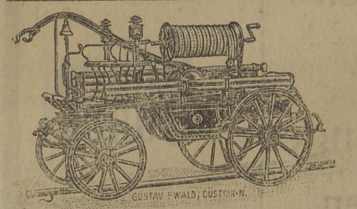
§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Februar 1924.

Der Senat: Abteilung für Handel und Gewerbe.
Dr. Ziehm. Dr. Frank.





Im Einverständnis mit dem Kreiskriegerverband Gr. Werder ungekürzte Wiederholungen

Courbiere, der Gouverneur von Graudenz (1806/7)

Historisches Schauspiel in 3 Aufzügen von Paul Fischer

(über 20 Mitwirkende)

in **Ladekopp** (Wiebe) am **Mittwoch, den 20. Februar,** 7 Uhr abends
in **Platenhof** (Epp) am **Sonntag, den 24. Februar,** 7 Uhr abends.

Eintrittskarten nur an den Abendkassen bis zu 3 Gulden für jede ganze Veranstaltung.

Krieger- und Militär-Verein Neuteich.

Druck und Verlag R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).